

# **Richtlinie über die Erstattung von Reisekosten an Studierende im Studiengang Humanmedizin der Universitätsmedizin Göttingen**

## **"Reisekostenrichtlinie für Studierende"**

### **I. Geltungsbereich**

#### **1. Personeller Geltungsbereich**

Studierende, welche an der Medizinischen Fakultät im Studiengang Humanmedizin an der Universitätsmedizin Göttingen eingeschrieben sind, können gemäß dieser Richtlinie einen Antrag auf Erstattung von Reisekosten stellen.

#### **2. Sachlicher Geltungsbereich**

Reisekosten können für die Teilnahme an den außerhalb der Universitätsmedizin Göttingen stattfindenden, verpflichtenden Blockpraktika Allgemeinmedizin, Innere Medizin, Chirurgie, Gynäkologie sowie Pädiatrie erstattet werden, wenn für die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen in Göttingen nicht ausreichend Plätze zur Verfügung stehen.

Eine Erstattung von Reisekosten zu Lehrveranstaltungen im Rahmen des Praktischen Jahres oder im Rahmen von Unterrichtseinheiten am Krankenbett ist nicht möglich.

### **II. Erstattungsfähige Aufwendungen**

Die Erstattung von Reisekosten erfolgt in Anlehnung an die Niedersächsische Reisekostenverordnung (NRKVO) und umfasst ausschließlich die Erstattung von Fahrkosten zum Ort der Lehrveranstaltung und wieder zurück an die Universitätsmedizin Göttingen. Die Kostenerstattung erfolgt ohne Sachschadengewährung.

#### **1. Öffentliche Verkehrsmittel**

Die Studierenden sind grundsätzlich dazu angehalten, das Semester- oder Schülerticket einzusetzen. In Fällen, in denen das Semester- oder Schülerticket nachweislich nicht eingesetzt werden kann, können Kosten für Fahrten mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln bis zur Höhe der notwendigen Kosten der niedrigsten Beförderungsklasse des günstigsten Beförde-

rungsmittels erstattet werden (Bahn, 2. Klasse ohne Zuschläge). Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (zum Beispiel Monatsfahrkarten, oder privat vorhandene Bahncard) sind auszunutzen. Beträgt die Entfernung von der Universitätsmedizin Göttingen zum Ort der Lehrveranstaltung mindestens 2 Fahrtstunden oder mehr als 200 km , können im Bahnverkehr besondere Fahrpreise (zum Beispiel für IC, ICE) erstattet werden. Ebenso können im Bahnverkehr besondere Fahrpreise (zum Beispiel für IC, ICE) erstattet werden, wenn dadurch ein Reisebeginn vor 6 Uhr oder ein Reiseende nach 22 Uhr vermieden werden und wenn das entsprechende Ticket günstiger als eine Übernachtung gemäß Nr. 4 ist. In jedem Fall sind nur Bahnfahrten erstattungsfähig, welche nicht vom Semester- oder Schülerticket abgedeckt werden.

## **2. Privates Kraftfahrzeug**

Für Fahrten mit einem privaten Kraftfahrzeug oder einem anderen privaten motorbetriebenen Beförderungsmittel werden 0,20 EUR/ Kilometer zurückgelegter Strecke, höchstens jedoch 100,- EUR für Hin- und Rückfahrt, gewährt. Fahrten mit dem privaten Kraftfahrzeug oder einem anderen privaten motorbetriebenen Beförderungsmittel sind nur erstattungsfähig, wenn der Einsatzort nachweislich nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Sinne des Punktes 1. oder ein Verbleiben am Ort der Lehrveranstaltung (Übernachtung) nicht wirtschaftlicher ist. Ein Ort ist dann nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar, wenn er nicht im Zeitraum zwischen 6:00 (Reiseantritt) und 8:00 (Dienstbeginn) erreichbar ist.

## **3. Taxi, Mietwagen**

Die Erstattung von Kosten für die Nutzung eines Taxis und/ oder Mietwagens ist ausgeschlossen.

## **4. Übernachtungskosten**

Übernachtungskosten können nur übernommen werden, wenn sie aus wirtschaftlichen Gründen geboten und unvermeidbar sind. Eine Erstattung ist wirtschaftlich geboten, wenn die voraussichtlich für die tägliche Rückkehr anfallenden Fahrkosten höher sind als das sonst gezahlte Übernachtungsgeld inklusiv der einmaligen Hin- und Rückfahrt zum Ort der Lehrveranstaltung. Übernachtungskosten können zudem übernommen werden, wenn durch die Übernachtung ein Reisebeginn vor 6 Uhr oder ein Reiseende nach 22 Uhr vermieden werden kann. Für nachge-

wiesene Übernachtungskosten wird ein Übernachtungsgeld in Höhe von maximal 50,- EUR/Nacht gewährt. Der Nachweis der Kosten erfolgt durch Vorlage eines Rechnungsbeleges des Hotels (oder Pension etc.) sowie durch Vorlage eines Zahlungsnachweises (z.B. Quittung oder EC-Beleg)

### **III. Reisekostenabrechnung**

Die Reisekostenvergütung wird auf Antrag gewährt. Zuständig für die Abrechnung der Reisekosten ist das Studiendekanat. Die Ausschlussfrist zur Beantragung der Erstattung der verauslagten Kosten beträgt 6 Monate nach Beendigung des Blockpraktikums.

### **IV. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Ersten des auf die Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität folgenden Monats in Kraft und ersetzt die Vorgängerversion (Version 1 gem. Vorstandsbeschluss vom 25.01.2022).